

## **TOP 48:**

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Drucksache: 508/18

#### **I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der Novellierung der AZRG-Durchführungsverordnung soll den seit Herbst 2015 erfolgten Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie dem gemeinsamen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 zur Rückkehrpolitik Rechnung getragen werden, indem für das Ausländerzentralregister (AZR) speicherrelevante Sachverhalte angepasst, verändert oder neu gefasst werden. Ziel ist es unter anderem, das AZR zur besseren Steuerung der Rückführungen von Ausländern ohne Bleibeperspektive zu ertüchtigen. Außerdem sollen Verwaltungsverfahren und -abläufe bei den betroffenen Behörden effizienter werden.

Hierzu ist insbesondere vorgesehen,

- den Datenkranz zu den im AZR gespeicherten Personen um Speicherinhalte zu Ausweisdokumenten und Wohnsitzregelungen (räumliche Beschränkungen, Wohnsitzauflagen) zu erweitern;
- im Rahmen ordnungsrechtlicher Maßnahmen Abfragen des AZR zu ermöglichen, um Verstöße gegen Auflagen schneller erkennen und ahnden zu können;
- im AZR bereits abgebildete Duldungsgründe zu erweitern und genauer ausdifferenzieren;
- den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch im Fall von Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, die Möglichkeit des Abrufs von Daten zu ermöglichen (vergleiche § 3 Absatz 1 Nummer 4 BVerfSchG);

- das Verfahren der Bereinigung von Mehrfacherfassungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu vereinfachen, indem das Erfordernis des Einvernehmens zur Löschung mit den zuständigen Stellen künftig entfällt;
- Anpassungen an die Vorgaben und Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung vorzunehmen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen: Zum einen wird empfohlen, im Ausländerzentralregister neben den Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 AufenthG auch den Zielstaat, auf den sich das Abschiebungsverbot bezieht, in den Speichersachverhalt aufzunehmen. Zum anderen sollen künftig auch Ausländer, die eine bedingte Ausweisungsverfügung gemäß § 53 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erhalten haben, bereits im Ausländerzentralregister gespeichert werden können.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 508/1/18 verwiesen.